



14. Urnenwahlgrabstätten für 6 Urnen als Baumgrabstätte.“.

3. Abs. 4 wird wie folgt geändert

a) Satz 5 wird nach der Ziffer 2 wie folgt ergänzt:

„4 und 6“.

b) Satz 9) wird nach der Ziffer 2 wie folgt ergänzt

„4“.

c) Nach Satz 12 wird wie folgt ergänzt:

„Für Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen in gestalteten Flächen gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die Nutzungsberechtigten können ein Grabmal errichten.“.

4. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert.

1. Ziffer 3. Wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird nach dem Wort „Baumgrabstätte“ wie folgt ergänzt:

„und Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen in gestalteten Flächen“.

b) Satz 3 wird nach dem Wort „Standort“ wie folgt ergänzt:

„bei Baumgrabstätten“.

c) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„In Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen in gestalteten Flächen ist das Grabmal in die Mitte der jeweiligen Grabstätte zu verlegen.“.

2. Die Ziffer 4. wird gestrichen.

5. § 28 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Nutzungsdauer von 99 Jahren an bereits vor Inkrafttreten der 10. Änderungssatzung vergebenen Urnenwahlgrabstätten als Baumgrabstätte und in Baumgrabfeldern bleibt bestehen.“.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Internet in Kraft.

## **Artikel 3 Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Bekanntmachung einer Lesefassung**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe in der geänderten Fassung in das Internet zu stellen.

Schwerin, den

\_\_\_\_\_  
Datum der Ausfertigung

Oberbürgermeister der  
Landeshauptstadt Schwerin

\_\_\_\_\_  
Dr. Rico Badenschier

---

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am

\_\_\_\_\_  
Veröffentlichungsdatum

**Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften**

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg –Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.